

## **Richtlinien der Stadt Ostfildern über die Förderung der Vereine in Ostfildern vom 01.02.2006**

### **Vorbemerkung**

- (1) Die Vereinsförderung der Stadt Ostfildern ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Stadt erwartet von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen und sozialen städtischen Lebens zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites, offenes Angebot an vielfältigen Aktionen und Vereinsveranstaltungen voraus. Der vereinsinternen Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen.
- (2) Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihre eigenen Einnahmequellen weitestgehend ausschöpfen, ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie auch untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.
- (3) Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Stadt Ostfildern. Soweit durch sie finanzielle Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz
- § 3 Arten der Förderung

### Abschnitt II: Haushalts- und finanzwirtschaftliche Förderprinzipien

- § 4 Prinzip der Budgetierung
- § 5 Schwerpunkte der Vereinsförderung, Proporz der Einzelbudgets

### Abschnitt III: Förderung durch laufende Zuwendungen

#### A. Förderung des Sports

- § 6 Bereitstellung von Sportstätten
- § 7 Jährliche Förderzuschüsse (Basisförderung / Übungsleiterzuschüsse)
- § 8 Strukturförderung (Sport Ostfildern)

#### B. Förderung der Kultur, der Musik und des Gesangs

- § 9 Bereitstellung von Übungsräumen
- § 10 Jährliche Förderzuschüsse (Basisförderung)
- § 11 Besondere Fördertatbestände (Einzelfallregelungen)

#### C. Förderung der Jugend

- § 12 Förderungsgrundsätze

#### D. Sonstige Vereine sowie Kirchen- und Posaunenchöre

- § 13 Pauschalzuschüsse

#### E. Förderung von Veranstaltungen

- § 14 Förderungsgrundsatz

#### F. Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen

- § 15 Fortbildungs- und Schulungsangebote

### Abschnitt IV: Sonstiges und Schlussbestimmungen

- § 16 Verrechnung von Mieten für „privilegierte“ Raumnutzungen
- § 17 Ausgleichsfonds
- § 18 Ehrengaben und Preise
- § 19 Auszahlungsregelung
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt I:  
Allgemeines

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Ostfildern hat.

**§ 2**  
**Allgemeiner Förderungsgrundsatz**

(1) Die Stadt Ostfildern fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie i. d. R. einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer besonderen Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und / oder Finanzkraft steht.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen können auch auswärtige Vereine gefördert werden, wenn sich ihr Wirkungsbereich oder ein Teil ihres Wirkungsbereichs auf Ostfildern erstreckt.

(3) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

1. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG;
2. Religionsgemeinschaften (§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt);
3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
4. Vereine, die nicht wirklich gemeinnützige Zwecke verfolgen;
5. örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (§ 8 bleibt unberührt);
6. Fördervereine, deren Zwecke bereits selbst von der Stadt finanziert bzw. gefördert werden.

**§ 3**  
**Arten der Förderung**

Die Stadt Ostfildern gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen und Leistungen:

1. Bereitstellung städtischer Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten;
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Basisförderung);
3. Leistungen für besondere Veranstaltungen sowie Projekte;
4. Zuschüsse für besondere Einzeltatbestände;
5. Fortbildungs- und Schulungsangebote (Förderung des Ehrenamtes);
6. Zuschüsse aus dem Ausgleichsfond;
7. Ehrengaben und Preise.

Abschnitt II:  
Haushalts- und finanzwirtschaftliche Förderprinzipien

**§ 4**  
**Prinzip der Budgetierung**

- (1) Die finanziellen Leistungen der Stadt Ostfildern zur Förderung der Vereine werden in Form eines festen Gesamt-Budgets zur Verfügung gestellt. Dieses beträgt nach dem Stande des Haushaltsplanes 2005 (finanzwirtschaftliche Ausgangslage) rd. **226.220.- €**.
- (2) Dieses Budget soll als grundsätzliche Bestandsgarantie erhalten bleiben, um für die Vereine verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Abs. 3) der Vorbemerkung dieser Richtlinien bleibt jedoch unberührt mit der Maßgabe, dass eventuelle Änderungen den Vereinen rechtzeitig angekündigt werden.

**§ 5**  
**Schwerpunkte der Vereinsförderung, Proporz der Einzelbudgets**

- (1) Der Förderung von Angeboten für junge Menschen (nachfolgend „Jugendliche“ genannt) wird besonders hohe Bedeutung beigemessen, sie bildet einen hervorgehobenen Schwerpunkt der städtischen Vereinsförderung.
- (2) Das Gesamt-Budget nach § 4 Abs.1) wird in zwei Hauptbudgets geteilt:
  - a) Förderung von Vereinszwecken für Erwachsene mit Anteil von rd. 30% (rd. **67.870.- €**);
  - b) Förderung von Zwecken für Jugendliche mit Anteil von rd. 70% (rd. **158.350.- €**).
- (3) Innerhalb der Hauptbudgets nach Abs. 2) werden weitere Einzelbudgets im Sinne der Förderarten nach § 3 gebildet, die rechnerisch proportional zueinander stehen. Im Bereich der Jugendförderung wird im Besonderen das Verhältnis zwischen der „Basisförderung“ und der „Projektförderung“ auf 70% zu 30% festgelegt.
- (4) Die Budgetgliederung und ihre rechnerische Ausformung ist in einer besonderen Anlage zu den Vereinsförderungsrichtlinien dargestellt (s. Anl.1).

Abschnitt III:  
Förderung durch laufende Zuwendungen

**A. Förderung des Sports**

**§ 6**  
**Bereitstellung von Sportstätten**

- (1) Die Stadt Ostfildern stellt ihre verfügbaren allgemeinen Sportanlagen (Sportplätze, Stadien, Turn- und Sporthallen, Hallenbäder) neben den Schulen den sporttreibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen gelten entsprechend.

- (2) Tennisplätze und andere spezielle Sportanlagen gelten als „Sondersportstätten“, deren Errichtung und Unterhaltung nicht zur kommunalen Aufgabenerfüllung nach § 2 der Gemeindeordnung gehört.
- (3) Die tennissporttreibenden Vereine erhalten zum Betrieb ihrer Tennisanlagen einen jährlichen Unterhaltszuschuss in Höhe von 123.- € je Tennisplatz.
- (4) Für den Betrieb seiner vereinseigenen, für die Allgemeinheit grundsätzlich offenen Turnhalle an der Jahnstraße erhält der TSV Scharnhausen einen pauschalen jährlichen Unterhaltszuschuss in Höhe von 6.630,- €.

## § 7

### Jährliche Förderzuschüsse

- (1) Für die regelmäßige Sportförderung des Erwachsenenbereichs (§ 5 Abs.2a) wird ein Budget in Höhe von rd. 21.500 € p. a. zur Verfügung gestellt. Es wird in zwei Förderbereiche geteilt:
  - a) Basisförderung („Kopfbeträge“) mit 60%, also rd. 12.900 €;
  - b) Übungsleiterzuschüsse mit 40%, also rd. 8.600 €.
- (2) Verteilungsmaßstab sind die jeweils nachgewiesenen Zahlen der Mitglieder bzw. der Übungsleiter aufgrund der Meldungen der Vereine an den WLSB. Als Richtwerte gelten folgende Beträge:
  - a) 2,50 € je erw. Mitglied;
  - b) 115,- € je Übungsleiter.

## § 8

### Strukturförderung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2004 erhält die Dachorganisation der sporttreibenden Vereine Ostfildern als Rechtsnachfolgerin von „Sport Ostfildern e.V.“ auf der Basis der laufend weiter zu entwickelnden „Konzeption Sport in Ostfildern“ vom 04.10.2004 einen jährlichen Förderzuschuss in Höhe von 15.000 €.

## B. Förderung der Kultur, der Musik und des Gesangs

## § 9

### Bereitstellung von Übungsräumen

Die Stadt Ostfildern fördert die Vereine der Kultur, der Musik und des Gesangs im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung städtischer Gebäude und Räume für Übungszwecke. Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Festhallen und Bürgerhäuser gilt entsprechend.

## § 10 Jährliche Förderzuschüsse

- (1) Für die regelmäßige Förderung des Erwachsenenbereichs der musiktreibenden Vereine sowie der Gesangvereine wird ein Budget in Höhe von rd. 4.600 € p. a. zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vereine erhalten hieraus als Basisförderung zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten
  - a) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt einheitlich 417,- €;
  - b) eine Zulage („Kopfbetrag“) für jeden **aktiven** Musiker bzw. Sänger in Höhe eines Richtwertes von 2,- €.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die jährliche Mitgliedermeldung der Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation.

## § 11 Besondere Fördertatbestände (Einzelfallregelungen)

Aufgrund von seither jeweils gefaßten Einzelfallbeschlüssen des Gemeinderates erhalten folgende Vereine wegen ihrer besonderen Eigenstruktur folgende pauschale Jahreszuschüsse:

- a) Fil(der)harmonie, Orchester der Stadt Ostfildern 6.300 €;
- b) Kammerchor Ostfildern 2.250 €;
- c) Frauen in Ostfildern (f. kulturelle Aktionen) bis zu 1.000 € (je nach Bedarf).

## C. Förderung der Jugend

### § 12 Förderungsgrundsätze

- (1) Zur Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten Alter von **21** Jahren) in Vereinen und sonstigen Gemeinschaften stellt die Stadt Ostfildern ein jährliches Budget in Höhe von insgesamt rd. 158.350 € zur Verfügung (vgl. § 5 Abs.2b), das in drei Förderbereiche gegliedert wird.
- (2) Das Budget für die laufende **Basisförderung** sowie einzelfallbezogene **Projektförderung** in Höhe von rd. 60.030 € wird vom Förderkreis des „Kooperations- und Jugendförderungsmodells Ostfildern“ verwaltet und verteilt. § 5 Abs.3) Satz 2 gilt entsprechend (danach Basisförderung: 70% = rd. 42.030 €; Projektförderung: 30% = rd. 18.000 €). Die besonderen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ sind Bestandteil dieser Vereinsförderungsrichtlinien.
- (3) Das Budget für **besondere Fördertatbestände** (Einzelfallregelungen aus seitherigen Gemeinderatsbeschlüssen) beträgt rd. 98.320 € und wird wie folgt verwendet:
  - a) Förderung der Jugendkapelle des Musikvereins Ruit -: 1.000 €;
  - b) „Strukturförderung“ der Kindersportschule Ostfildern (KISS e.V.) 76.700 €;
  - c) Betriebszuschuss für die Kindersportschule Ostfildern (KISS e.V.) 10.220 €;
  - d) Aktion „Talentförderung“ (Kindersportschule / Grundschulen) 10.000 €;
  - e) lfd. Zuschuss an das Handball-Teilzeit-Internat Ostfildern (HTI) 400 €.

- (4) Von allen sporttreibenden Vereinen wird erwartet, dass sie die Umsetzung des sportpädagogischen Konzepts der Kindersportschule Ostfildern (KISS e.V.) für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr anerkennen und unterstützen. Vereine, die für Kinder im vorstehenden Altersbereich eigene sportartspezifische Angebote machen und nicht mit KISS e. V. kooperieren, sollen hierfür keine Förderzuschüsse der Stadt (Basisförderung) erhalten.

#### **D. Sonstige Vereine (Sammelbegriff „Heimatspflege“)**

##### **§ 13**

##### **Pauschalzuschüsse**

- (1) Die Stadt Ostfildern gewährt den Vereinen, die aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Abschnitte A und B dieser Richtlinien fallen, laufende Zuwendungen des Erwachsenenbereichs in Form von Pauschalsätzen. Das Budget hierfür beläuft sich auf rd. 4.050 €. Die Richtwerte für die gestaffelten Pauschalsätze betragen:
- |                              |                                 |          |
|------------------------------|---------------------------------|----------|
| a) bei Vereinen              | bis zu 50 aktiven Mitgliedern   | 100.- €  |
| b) bei Vereinen von mehr als | 50 bis 100 aktiven Mitgliedern  | 120.- €  |
| c) bei Vereinen von mehr als | 100 bis 150 aktiven Mitgliedern | 140.- €  |
| d) bei Vereinen von mehr als | 150 bis 200 aktiven Mitgliedern | 160.- €  |
| e) bei Vereinen von mehr als | 200 bis 250 aktiven Mitgliedern | 170.- €  |
| f) bei Vereinen von mehr als | 250 aktiven Mitgliedern         | 180.- €. |
- (2) § 9 (Bereitstellung von Übungsräumen) gilt entsprechend.
- (3) Für die Förderung von Kirchen- und Posaunenchoren, die zu den Vereinen nach Abs.1) zählen, wird ein Budget von rd. 1.220 € gebildet. Die Richtwerte für die gestaffelten Pauschalsätze betragen:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für Chöre bis zu 20 Mitgliedern       | 85.- €;  |
| b) für Chöre von 20 bis 50 Mitgliedern   | 95.- €;  |
| c) für Chöre von mehr als 50 Mitgliedern | 110.- €. |

#### **E. Förderung von Veranstaltungen**

##### **§ 14**

##### **Förderungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Ostfildern fördert je auf Antrag Veranstaltungen der Vereine v. a. durch
- unentgeltliche Service-Leistungen der Stadtverwaltung rechtlicher und organisatorischer Art;
  - interne Kostenverrechnung von Leistungen des städt. Baubetriebshofes;
  - Übernahme von Kosten aus Anlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen;
  - mietfreie Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen;
  - Übernahme von Ausfallbürgschaften bis zur Höchstgrenze von 510,- €.
- (2) Förderungswürdig im Sinne von Abs.1) sind sportliche und / oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler oder besonders hervorgehobener örtlicher Bedeutung. Eine Förderung dieser Art ist nur einmal jährlich möglich, ein angemessener Rahmen ist dabei zu wahren. Durch eine schriftliche Vereinbarung sollen die Leistungen rechtzeitig vorher im Einzelnen geklärt und gesichert werden.

- (3) Zur Förderung des geselligen / kulturellen Lebens in den Vereinen und in der Stadt werden die Festhallen sowie Bürgerhäuser der Stadt Ostfildern den Vereinen auf Wunsch für zwei solcher Veranstaltungen im Jahr mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Für „mietfreie Veranstaltungen“ i. S. von Abs.1d) und Abs. 3) gilt § 12 Buchst. G der Benutzungs- und Kostenordnung für die Festhallen und Bürgerhäuser der Stadt Ostfildern entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Dauer solcher Veranstaltungen als Norm ein Kalendertag sowie je ½ Kalendertag für Auf- und Abbau gerechnet wird.

## F. Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen

### § 15

#### **Fortbildungs- und Schulungsangebote**

Zur Gewinnung von Nachwuchspersonal für Vereinsorgane, für das Vereinsmanagement sowie zur Fortbildung bereits amtierender Funktionäre bietet die Stadt Ostfildern durch ihre Volkshochschule spezielle Bildungs- und Schulungsveranstaltungen kostenlos für die Vereine an. Bedarf und Inhalte wie auch die Wirtschaftlichkeit dieser Veranstaltungen (Kurse) werden jeweils einzeln geklärt und vereinbart. Die Finanzierung erfolgt im Bedarfsfall aus dem Budget in § 17.

### Abschnitt IV.

#### Sonstiges und Schlussbestimmungen

### § 16

#### **Verrechnung von Mieten für „privilegierte“ Raumnutzungen**

- (1) Von Vereinen, die städtische Gebäude bzw. einzelne Räume in öffentlichen städtischen Gebäuden jeweils alleine und / oder in eigener Regie für ihre Vereinszwecke nutzen („privilegierte Nutzung“), wird eine fiktive Mietzahlung erhoben. Diese wird aber nicht eingezogen, sondern mit den nach diesen Richtlinien den betroffenen Vereinen zustehenden Zuschüssen vorweg verrechnet, maximal bis Status Null.
- (2) Zur Verrechnung gelangen nur Förderzuschüsse aus dem Bereich der Grund- und Basisförderung für Erwachsene und Jugendliche. Projekt- und sonstige Zuschüsse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Förderzuschüsse, die auf diese Weise nicht geleistet (d. h. „eingespart“) werden, verbleiben im Budget der Vereinsförderung. Sie werden je nach Bedarf dem „Ausgleichsfond“ nach § 17 oder der „Projektförderung“ nach Ziff. 2.2.2 der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Ostfildern“ (s. Anl. 2) zugeführt. Die Entscheidung hierüber trifft alljährlich der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates.
- (4) Die Fälle der Mietkostenverrechnung sind in einer besonderen Anlage zu den Vereinsförderungsrichtlinien, die alljährlich aktualisiert wird, dargestellt (Anl. 3).

## **§ 17 Ausgleichsfonds**

- (1) Für Fördertatbestände, die in diesen Richtlinien nicht enthalten oder nicht eigens budgetiert sind und sich aufgrund besonderer Verhältnisse oder Situationen oder aufgrund besonderer Leistungen einzelner Vereine für die Stadt oder für sonstige gemeinnützige Zwecke ergeben können, wird ein Ausgleichsfond gebildet. Sein Budget beträgt 2.000 €.
- (2) Dieses Budget kann durch Zuführungen gemäß § 16 Abs. 3) erhöht werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel erfolgt über begründete Einzelanträge der Vereine, über die ab 500.- € im Einzelfall der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates entscheidet.

## **§ 18 Ehrengaben und Preise**

- (1) Die Stadt Ostfildern gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des fünffachen der Jubiläums-Jahreszahl. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.
- (2) Auf rechtzeitigen Antrag können den Vereinen Preise, Pokale und sonstige geldwerte Auszeichnungen oder Ehrungen über die in diesen Richtlinien genannte Regelförderung hinaus bis zur Höhe von 75,- € pro Jahr gewährt werden.
- (3) Die Finanzierung der Zwecke nach Abs. 1) und 2) erfolgt im Bedarfsfall aus dem Budget in § 17.
- (4) Erfolgreiche Menschen aus Ostfildern, die während eines Kalenderjahres auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur oder des Sports hervorragende Leistungen erbracht haben, werden in einer alljährlich im Monat März stattfindenden besonderen Ehrungsveranstaltung durch den Oberbürgermeister öffentlich geehrt.

## **§ 19 Auszahlungsregelung**

Die laufenden Förderzuschüsse nach Abschnitt III, §§ 6 – 13 werden i. d. R. jeweils in der ersten Hälfte jeden Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten sowie eventuell nötiger zusätzlicher Erläuterungen und Begründungen bei der Stadtverwaltung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Vereinsförderungsrichtlinien tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Vereinsförderungsrichtlinien i. d. F. v. 11.12.1996 sowie die ehemaligen „Förderrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine Ostfildern“ vom 03.11.1995 außer Kraft.

## **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DER STADT OSTFILDERN VOM 01.02.2006**

Auf der Grundlage des vom Gemeinderat verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeplans der Stadt Ostfildern in der Fassung vom 14.06.1995 und der Richtlinien der Förderung der Vereine in Ostfildern (VFÖR) in der Fassung vom 01.02.2006 stellt die Stadt Ostfildern jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplans Kinder- und Jugendfördermittel zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendfördermittel werden vom Förderkreis verwaltet und gemäß dieser Richtlinien gewährt. Der Förderkreis berichtet dem Gemeindejahr über die Mittelvergabe.

Der Förderkreis setzt sich folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jeweils ein/e Vertreter/in der Gemeinderatsfraktionen
- Zwei Vertreter/innen des FB II
- Leiter der Kinder- und Jugendarbeit Ostfildern
- Ein/e Vertreter/in der Sportvereine in Ostfildern
- Jeweils ein/e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Jugendarbeit
- Ein/e Vertreter/in der Musik- und Kulturtreibenden Vereine in Ostfildern

### **1. Förderberechtigte**

Gefördert werden können alle Vereine, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Initiativen in Ostfildern, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfeplans planen oder betreiben. Die Förderberechtigung wird vom Förderkreis festgestellt.

### **2. Fördertatbestände**

#### **2.1 Basisförderung (70 % der Kinder- und Jugendfördermittel)**

2.1.1 Basisförderung und Übungsleiterzuschüsse für Sportvereine (80 % der Summe gemäß 2.1)

- Die Basisförderung beträgt für jedes Kind und jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, das/der aktives Mitglied in einem Sportverein ist, bis zu 4,80 € jährlich.
- Übungsleiter werden bis zu 182 € jährlich bezuschusst.

2.1.2 Basisförderung für nichtsporttreibende Vereine und freie Kinder- und Jugendgruppen (20 % der Summe gemäß 2.1)

Die Basisförderung beträgt für jedes Kind und jeden Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, das/der aktives Mitglied in einer förderberechtigten Organisation ist oder regelmäßig (mindestens vierzehntägig) eine freie Kinder- oder Jugendgruppe besucht, bis zu 7,50 € jährlich.

### 2.1.3 Basisförderung für öffentlich-rechtliche Glaubensgemeinschaften

Die Basisförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die regelmäßig (mindestens vierzehntägig) eine von einer öffentlich-rechtlich Glaubensgemeinschaft getragene Kinder- oder Jugendgruppe besuchen, beträgt die Hälfte der jeweiligen jährlichen Förderung nach 2.1.2.

2.1.4 Die Basisförderung gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 wird bis zum 30.06. des laufenden Jahres ausbezahlt.

## **2.2 Einzelfördertatbestände für alle förderberechtigten Organisationen, Institutionen Einrichtungen und Initiativen i.S. von Ziffer 1 der Förderrichtlinien (30 % der Kinder- und Jugendfördermittel)**

### 2.2.1 Arbeitsmittel für die Jugendarbeit

- Förderfähig sind Aufwendungen für Spiele, Sportgeräte, Literatur etc., die für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit notwendig sind.

### 2.2.2 Veranstaltungen und Projekte

- Förderfähig sind Veranstaltungen und Projekte, die außerhalb der normalen Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers durchgeführt werden und grundsätzlich auch für Nichtmitglieder offen sind. Wünschenswert ist es, daß Veranstaltungen und Projekte in Kooperation mit anderen Anbietern durchgeführt werden.

### 2.2.3 Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen

- Förderfähig sind Aufwendungen zur erstmaligen Schaffung und zur Sanierung bzw. Renovierung vorhandener Kinder- und Jugendräume. Ebenfalls förderfähig sind Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen (z.B. Möbel, Musikanlagen etc.).

Es können bis zu 50 % der entstandenen Kosten gefördert werden.

Für die **Fördertatbestände 2.2.1 und 2.2.2** sind Eigenmittel in Höhe von 50 % nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch in Form von Eigenleistungen erfolgen.

Für den **Fördertatbestand 2.2.3** ist die Finanzierung nachzuweisen. In die Finanzierung können auch Eigenleistungen aufgenommen werden.

### 2.2.4 Vereinfachtes Zuschussverfahren

Von der Gesamtsumme der Einzelfördermittel wird vorweg eine Summe von 2.000 € für eine schnelle und unbürokratische Zuschussgewährung für kleine spontane Projekte reserviert. Die Höhe des Zuschusses ist auf 200 € pro Projekt beschränkt. Über die Vergabe entscheidet der Fachbereich II der Verwaltung. Er informiert den Förderkreis regelmäßig über die erfolgten Vergaben im vereinfachten Verfahren.

### **3. Antragsverfahren**

#### **3.1 Basisförderung**

Anträge auf die Gewährung der Basisförderung sind an den Förderkreis zu richten. Die Anträge müssen bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingereicht sein.

#### **3.2 Einzelförderung**

Anträge auf die Gewährung von Einzelfördermittel sind an den Förderkreis zu richten. Die Anträge können jeweils zum 15.03., 15.06. und 15.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Zur Antragstellung gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 sind die vom Förderkreis zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller den Inhalt dieser Richtlinien und verpflichtet sich zur antragsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuschüsse.

### **4. Festlegung der Förderbeträge**

Der Förderkreis entscheidet zeitnah aufgrund der eingegangenen Anträge über die Verteilung der Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfeplans.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **5. Auszahlung der Fördermittel**

Die Fördermittel werden nach Freigabe durch den Förderkreis unverzüglich ausbezahlt.

**Stellt es sich im Verlaufe des Jahres heraus, daß Maßnahmen oder Anschaffungen für die Fördermittel bewilligt und ausbezahlt worden sind, nicht stattfinden bzw. nicht getätigt werden, so muss der Förderkreis unverzüglich informiert werden und die bereits ausbezahlten Mittel sind zurück zu bezahlen.**

### **6. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem finanziellen Nachweis und bei einem Fördertatbestand gemäß Ziffer 2.2.2 (Veranstaltungs- und Projektförderung) einem Sachbericht zusammen.

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Fördermittel müssen bis zum 15.03. des folgenden Jahres eingereicht werden.

Die gewährten Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingegangen sind.

Nicht verwendete oder nicht antragsgemäß verwendete Fördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.

### **7. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten am 01.02.2006 in Kraft.